

Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau

Vom 06. Juli 2009* i. d. F. vom 14. Oktober 2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 02. Juli 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 75/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	2
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	5
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	6
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	8
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Anerkennung von Leistungen	10
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	11
§ 11 Modulprüfungen	12
§ 12 Mündliche Prüfungen	12
§ 13 Schriftliche Prüfungen	13
§ 14 Praktische Prüfung	15
§ 15 Bachelorarbeit	16
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	18
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung	19
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement	21
§ 20 Bachelorurkunde	21
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	22
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	22
§ 23 In-Kraft-Treten	23

Anhang zu § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 S. 1, 3 und 5

* veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 1327

** veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 6/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 23ff

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz-Landau.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
 2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fortsetzen zu können.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden (Bakkalaureus der Erziehungswissenschaften).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst vom 1. bis zum 4. Fachsemester das Studium des Faches Bildungswissenschaften, zwei von den Studierenden zu wählende Fächer aus folgender Fächergruppe

- | | |
|--|---|
| 1. Bildende Kunst (ab Sommersemester 2013 nur in Landau) | 10. Geschichte (nur Koblenz) |
| 2. Biologie | 11. Informatik (nur Koblenz) |
| 3. Chemie | 12. Katholische Religionslehre |
| 4. Deutsch | 13. Mathematik |
| 5. Englisch | 14. Musik (ab Sommersemester 2013 nur in Koblenz) |
| 6. Ethik bzw. Philosophie / Ethik | 15. Physik |
| 7. Evangelische Religionslehre | 16. Sozialkunde (nur Landau) |
| 8. Französisch (nur Landau) | 17. Sport |
| 9. Geographie | 18. Wirtschaft und Arbeit |

sowie die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) Mit Ablauf des 4. Fachsemesters in einem der Fächer ist ein lehramtsbezogener Schwerpunkt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu wählen und gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Auf § 15 Abs. 6 Satz 2 wird verwiesen. An der Universität Koblenz-Landau können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Grundschule,
- Realschule plus,
- Gymnasium,
- Förderschule (nur Landau).

Ausgehend vom Angebot der Studienfächer an der Universität Koblenz-Landau und von spezifischen Anforderungen ist die Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunktes hinsichtlich der bis dahin studierten Studienfächer entsprechend nur unter den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Voraussetzungen möglich. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Schwerpunkte Grundschule und Förderschule erfolgt in einer zu bildenden Rangfolge nach dem Durchschnitt der Modulprüfungsnoten der Module 1 und 2 des Faches Bildungswissenschaften. Für die Bildung der Durchschnittsnote werden die Noten der Modulprüfungen jeweils mit den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Nicht berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Schwerpunkte Grundschule und Förderschule wird die Fortsetzung des Studiums mit den Schwerpunkten Realschule plus oder Gymnasium ermöglicht. Für die Schwerpunkte Grundschule und Förderschule legt der Prüfungsausschuss jeweils die mindestens zu erreichende Durchschnittsnote als Voraussetzung für die Wahl dieser Studienschwerpunkte fest.

(3) Die Wahl des Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

1. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Französisch (nur Landau), Mathematik und
2. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch (nur Landau), Geographie, Geschichte (nur Koblenz), Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Studium dieser Fächer und das des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an ist das Fach Grundschulbildung mit den Studienbereichen Bildungswissenschaftliche Grundlegung, Deutsch, Mathematik, Fremdsprachliche Bildung, Sachunterricht und Ästhetische Bildung sowie dem Wahlpflichtbereich zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(4) Im Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus wird das Studium des Faches Bildungswissenschaften und der beiden Fächer gemäß Absatz 1 fortgeführt; es umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika. Für diesen Schwerpunkt werden an der Universität Koblenz-Landau folgende Fächer angeboten:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch (nur Landau), Geographie, Geschichte (nur Koblenz), Informatik (nur Koblenz), Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport, Wirtschaft und Arbeit.

Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik gewählt werden.

(5) Im Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien wird das Studium des Faches Bildungswissenschaften und der beiden Fächer gemäß Absatz 1 fortgeführt; es umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika. Für diesen Schwerpunkt werden an der Universität Koblenz-Landau folgende Fächer angeboten:

Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Philosophie / Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch (nur Landau), Geographie, Geschichte (nur Koblenz), Informatik (nur Koblenz), Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport.

Das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden.

(6) Die Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen ist nur bei folgender Fächerkombination im 1. bis 4. Fachsemester möglich:

1. ein Fach aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Arbeit und
2. ein anderes Fach aus der Fächergruppe Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Musik, Physik, Sozialkunde, Sport sowie Wirtschaft und Arbeit.

Das Studium des Faches nach Nr. 2 kann auch die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Faches Grundschulbildung in dem Maße umfassen, in dem diese gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 gewählt worden sind.

Das Studium dieser Fächer und das des Faches Bildungswissenschaften endet mit Ablauf des 4. Fachsemesters. Vom 5. Semester an sind das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung (Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung, Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche und Ergänzungsstudien) zu studieren. Das Studium umfasst außerdem die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(7) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(8) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudien-gang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen

Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt in der Regel jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob eine Anwesenheitskontrolle erfolgen wird. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Soweit eine Anwesenheits-

kontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen

1. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Grundschulen auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1: 40 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2: 40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
- auf das Fach Grundschulbildung gemäß § 3 S. 3: 46 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

2. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Realschulen plus auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5: 65 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

3. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Gymnasien auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 6: 65 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 30 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP

4. bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Lehramt an Förderschulen auf:

- das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1: 40 LP
- das Fach gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 2: 40 LP
- das Fach Bildungswissenschaften gemäß § 3 Abs. 1: 34 LP
- das Fach Grundlagen sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 und die zwei Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung gemäß § 3 Abs. 7 S. 4 46 LP
- die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP
- die Bachelorarbeit: 10 LP.

Das Studium des Faches gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 kann in einem Gesamtumfang von bis zu 18 Leistungspunkten die Studienbereiche Deutsch, Mathematik und Sachunterricht des Faches Grundschulbildung umfassen und zwar aus den beiden Studienbereichen, die nicht dem gewählten Fach gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1, Nr. 1 entsprechen.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. September 2007 (GVBl S. 152), BBS 223-1-53, i. d. jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(5) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalt in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 in Koblenz sowie der Fachbereiche 5, 6, 7 und 8 in Landau jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Das Zentrum für Lehrerbildung arbeitet mit dem Prüfungsausschuss und dem Hochschulprüfungsamt zusammen, insbesondere mit dem Ziel einer größtmöglichen Verwaltungs- und Verfahrenstransparenz für Studierende sowie einer effizienten Ressourcenausnutzung. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden, werden in demselben Fach bei identischem schulartspezifischem Schwerpunkt anerkannt.
- (2) Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes werden grundsätzlich anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel in den einzelnen Fächer gemäß § 3 Abs. 1 bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.
- (5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.
- (6) Werden Leistungen anerkannt, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
- (8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Leistungen, zu denen es gleichwertige Leistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungs-

leistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldeetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

(7) An den mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre sowie im Wahlpflichtbereich Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre des Faches Grundschulbildung kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom Prüfungsamt einzuladen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Grup-

penarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder

der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann.

(2) Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Grundschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundschulbildung berücksichtigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Hauptschulen und mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Realschulen werden die Arbeiten im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 4 bzw. Abs. 5 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit im anderen Fach angefertigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Gymnasien wird die Bachelorarbeit im Fach Bildungswissenschaften oder in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 6 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden. Sie kann nicht im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Bei Kombination mit dem Fach Bildende Kunst muss die Masterarbeit im Fach Bildende Kunst, die Bachelorarbeit im anderen Fach angefertigt werden.

Im Studium mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Förderschulen wird die Bachelorarbeit in einem der beiden Fächer gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 und 2 angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den Fächern Bildungswissenschaften und Grundlagen sonderpädagogischer Förderung berücksichtigt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (>

1,0) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(5) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 3 Abs. 2 vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen

gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 4 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 10.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich

oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsver-

such oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7), die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4) sowie den gewählten schulartspezifischen Schwerpunkt. Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B.Ed.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 06. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Winfried Gebhardt

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Alfred Langewand

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Rudolf Lütke

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dr. Peter Wagner

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Dieter Zöbel

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Wolfgang Schnotz

Anhang zur Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang

1. Bildende Kunst Koblenz und Landau.....	26
2. Bildungswissenschaften Koblenz	28
3. Bildungswissenschaften Landau	29
4. Biologie Koblenz.....	31
5. Biologie Landau.....	33
6. Chemie Koblenz	35
7. Chemie Landau	37
8. Deutsch Koblenz	39
9. Deutsch Landau	41
10. Englisch Koblenz	43
11. Englisch Landau.....	45
12. Ethik Koblenz und Landau.....	47
13. Evangelische Religionslehre Koblenz.....	49
14. Evangelische Religionslehre Landau.....	51
15. Französisch Landau	53
16. Geographie Koblenz.....	55
17. Geographie Landau.....	57
18. Geschichte Koblenz	59
19. Grundschulbildung Koblenz.....	61
20. Grundschulbildung Landau.....	63
21. Informatik Koblenz.....	65
22. Katholische Religionslehre Koblenz.....	67
23. Katholische Religionslehre Landau.....	69
24. Mathematik Koblenz.....	71
25. Mathematik Landau.....	73
26. Musik Koblenz	75
27. Musik Landau.....	77
28. Physik Koblenz.....	79
29. Physik Landau.....	81
30. Sonderpädagogik Landau	83
31. Sozialkunde Landau	85
32. Sport Koblenz.....	87
33. Sport Landau.....	90
34. Wirtschaft und Arbeit Koblenz	93
35. Wirtschaft und Arbeit Landau	95

Anhang

zu § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 3 und 5, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 S. 2, 3 und 4

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
BBS	=	berufsbildende Schule	KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus
E	=	Exkursion	L	=	Labor	S	=	Seminar
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	T	=	Tutorium
GS	=	Grundschule	P	=	Praktikum	Ü	=	Übung
Gym	=	Gymnasium	Pro	=	Projekt	V	=	Vorlesung

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

1. Bildende Kunst Koblenz und Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 40 SWS

26 - 32 SWS

8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft					9 Leistungspunkte
1.1	Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik / Bild- und Kunstbegriff / Bezugswissenschaft (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bildästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen / Bezugswissenschaften (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte					6 Leistungspunkte
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Analyse und Interpretation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst					6 Leistungspunkte
3.1	Kunst des 20. Jh. und der Gegenwart (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis					13 Leistungspunkte
4.1	Einführung in das Zeichnen (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in die Druckgrafik	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten	Pflicht	4	2		
4 Modulteilprüfungen						

	Modul 5: Künstlerisches Projekt					6 Leistungspunkte	
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹			
	Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst					6 Leistungspunkte	
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (V/S)	Pflicht	3	2			
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten			
	Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik					3 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
7.1	Kunstdidaktisches Projekt	Pflicht	3	2			
	Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse					16 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 5</i>							
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen:</i>							
8.1	Schwerpunktbereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahlpflicht	8	4 ¹			
8.2	Schwerpunktbereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figurantheater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahlpflicht	8	4 ¹			
<i>Zwei Veranstaltungen aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen. Bei Wahl einer Veranstaltung aus dem Schwerpunktbereich 1, können beide Veranstaltungen aus den weiteren Bereichen 1 und 2 frei gewählt werden. Bei Wahl einer Veranstaltung aus dem Schwerpunktbereich 2 muss eine der zwei Veranstaltungen aus dem weiteren Bereich 1 gewählt werden.</i>							
8.3	weiterer Bereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahlpflicht	4	2 ¹			
8.4	weiterer Bereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figurantheater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahlpflicht	4	2 ¹			
3 Modulteilprüfungen							

1 Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

2. Bildungswissenschaften Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtbereiche

21 - 23 SWS

19 - 21 SWS

2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung					10 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für 1.2, 1.3 und 1.4: Kompetenzen aus 1.1					
1.1	Pädagogische Grundbegriffe (V)	Pflicht	1	1		
1.2	Erziehungs- und Bildungstheorien (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindheit und Jugend im biographischen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Medienbildung (S)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien					12 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für 2.3, und 2.4: Kompetenzen aus 2.1, Teilnahme an 2.2 und erfolgreiche Teilnahme am ersten Orientierungspraktikum					
2.1	Theorie und Praxis des Unterrichts (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	4	2	X ¹	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
	Modul 3: Diagnostik, Differenzierung und Integration für RS plus/Gym/BBS					8 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 3.1 und 3.2					
3.1	Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.2	Soziale Diagnostik (V)	Pflicht	2	2	X ¹	
	<i>Einer der zwei folgenden Wahlpflichtbereiche:</i>					
	<i>Wahlpflichtbereich Psychologie:</i>					
3.3.1	Entwicklung, Lernen, Diagnostik und Förderung (S)	Pflicht	4	2		
	<i>Wahlpflichtbereich Soziologie:</i>					
3.3.2	Soziale Probleme, Inklusion und Exklusion (S)	Pflicht	4	2		

Modul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter für GS		12 Leistungspunkte				
4.1	Theorien und Konzepte grundlegender Bildung im Kindesalter (V)	Pflicht	4	2	X ¹	
4.2	Entwicklungspsychologie des Kindesalters (V)	Pflicht	2	2	X ¹	
4.3	Soziale Diagnostik (V)	Pflicht	2	2	X ¹	
<i>Einer der drei folgenden Wahlpflichtbereiche</i>						
<i>Wahlpflichtbereich Grundschulpädagogik:</i>						
4.4.1	Kindliche Erfahrungs- und Bildungsräume, Übergänge (S)	Pflicht	4	2		
<i>Wahlpflichtbereich Psychologie:</i>						
4.4.2	Lernen und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
<i>Wahlpflichtbereich Soziologie:</i>						
4.4.2	Kindheit, Familie und Schule (S)	Pflicht	4	2		

1 In einer der Veranstaltungen des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

3. Bildungswissenschaften Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 - 24 SWS
16 - 22 SWS
2 - 4 SWS

Vorbemerkung:

Im Fach Bildungswissenschaften können die Studierenden, je nach angestrebtem schulartbezogenem Schwerpunkt, über eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten frei verfügen.

Schulartbezogener Schwerpunkt

Realschule plus, Gymnasium
Grundschule
Sonderpädagogik

Freier workload

4 LP von 30 LP
6 LP von 34 LP
3 LP von 34 LP

Der freie workload ist für folgende Optionen verwendbar:

- Anrechnung für ein **Auslandsstudium**,
- **Vertiefung selbst gewählter Teilmodule aus allen Bachelor-Modulen des Faches Bildungswissenschaften**, etwa indem zusätzliche Leistungen erbracht und von den jeweils Lehrenden für eine vorab festgelegte Anzahl von LP bestätigt werden,
- **Frei gewählter Besuch von Lehrveranstaltungen** im Fach Bildungswissenschaften, maximal im Umfang der frei verfügbaren Leistungspunkte.
- Teilnahme an bildungswissenschaftlichen **Projektseminaren und Forschungspraktika**, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit;
- Erwerb von **Schwerpunktzertifikaten** im Rahmen der Curricularen Standards für das Fach Bildungswissenschaften,

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung					8 Leistungspunkte
1.1	Lernen und Entwicklung (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Sozialisation, Erziehung, Bildung (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Vertiefendes Pflichtseminar (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien					11 Leistungspunkte
2.1	Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Basiskurs Unterrichtsgestaltung (S)	Pflicht	3	2	X	
2.3	Kommunikation und Interaktion (V/S)	Pflicht	2	2		
2.4	Lehr- und Lernmedien (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration für RSplus/Gym					7 Leistungspunkte
3.1	Pädagogisch-psychologische Diagnostik (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Pädagogik der Heterogenität (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Vertiefendes Wahlpflichtseminar zu Diagnostik, Heterogenität und Beratung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter für GS					9 Leistungspunkte
4.1	Erziehung und Bildung im Kindesalter; Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Biographische und institutionelle Übergänge (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Konzepte und interkulturelle Bildung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten¹		

1 Für Studierende in den Schularten Grundschule und Förderschule erfolgt die mündliche Prüfung im Bachelorstudium. Studierende für die Schularten Realschule plus und Gymnasium absolvieren die mündliche Prüfung im Rahmen des Masterstudiums im Modul 6.

Modul 5: Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung für FöS							12 Leistungspunkte	
5.1	Einstellungen gegenüber behinderten und sozial benachteiligten Personen (V)	Pflicht	2	2				
5.2	Psychische Entwicklung behinderter und sozial benachteiligter Personen (V)	Pflicht	2	2				
5.3	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (1) (V)	Pflicht	2	2				
5.4	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (2)(S)	Pflicht	3	2				
5.5	Beratung und Erziehung behinderter und sozial benachteiligter Personen (S)	Pflicht	3	2				
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten²				

4. Biologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 45 SWS
30 - 41 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie					6 Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Chemisches Praktikum (P)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen					7 Leistungspunkte
2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Botanisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	4	3		

	Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere					7 Leistungspunkte	
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	4	3			
	Modul 4: Fachdidaktik I. Biologieunterricht – Konzeptionen und Gestaltung					6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 3</i>						
4.1	Einführung in die Fachdidaktik (V+S)	Pflicht	4	1+2			
4.2	Fachdidaktisches Grundpraktikum (P)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen							
	Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie					6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Humanbiologisches Praktikum (P)	Pflicht	3	2			
	Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution GS					8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 3</i>						
6a.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2			
6a.2	Zoologische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2			
6a.3	Botanische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2			
6a.4	1 Botanische + 1 Zoologische Exkursion	Pflicht	1	1			
3 Modulteilprüfungen: in 6a.1, 6a.2 und 6a.3							
	Modul 6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution RS plus, Gym;					9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 3</i>						
6b.1	Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2			
6b.2	Zoologische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2			
6b.3	Botanische Bestimmungstechniken (P)	Pflicht	2	2			
6b.4	Drei Botanische Exkursionen	Pflicht	1	1			
6b.5	Drei Zoologische Exkursionen	Pflicht	1	1			
3 Modulteilprüfungen in 6b.1, 6b.2 und 6b.3							

	Modul 7: Physiologie der Pflanzen RS plus, Gym					12 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 1,2 und 6b					
7.1	Physiologie der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Pflanzenphysiologisches Praktikum (P)	Pflicht	5	3		
7.3	Wahlpflichtveranstaltung (V+P) mit semesterweise wechselnden Themen	Wahlpflicht	4	2		
	Modul 8: Physiologie der Tiere, RS plus, Gym					12 Leistungspunkte
8.1	Physiologie der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Tierphysiologisches Praktikum (P)	Pflicht	5	3		
8.3	Wahlpflichtveranstaltung (V+P) mit semesterweise wechselnden Themen	Wahlpflicht	4	2		

5. Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 - 47 SWS
30 - 43 SWS
4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 2.3: erfolgreich bestandene Studienleistung in 2.2</i>					
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		X
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	2	2		

		Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere			6 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: für Veranstaltung 3.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 3.1</i>						
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		X
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	3		
		Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes			6 Leistungspunkte	
<i>Teilnahme ab 2. Semester; Teilnahmevoraussetzung empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 2 oder 3 und aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 der Bildungswissenschaften</i>						
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	1		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		
		Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie			6 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	3	2		
		Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und Fös			9 Leistungspunkte	
<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.4 ab 2. Semester</i>						
6a.1	Einführung in die Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		X
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		X
6a.4	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		
		Modul 6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution für RS plus und Gym			11 Leistungspunkte	
<i>Teilnahme an 6b.2 bis 6b.6 ab 2. Semester</i>						
6b.1	Einführung in die Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6b.2	Zoologische Bestimmungsübungen (Ü)	Pflicht	2	2		X
6b.3	Einführung in die Systematik der Tiere (V)	Pflicht	1	1		
6b.4	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen (Ü)	Pflicht	2	2		X
6b.5	Einführung in die Systematik der Pflanzen (V)	Pflicht	1	1		
6b.6	3 Exkursionen (Ex) sowie Herbar	Pflicht	2	1		

Modul 7: Physiologie der Pflanzen 12 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 7.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 7.3: Kompetenzen aus Modul 1, empfohlen: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
7.1	Physiologie und Ökologie der Pflanzen (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Ökologie der Pflanzen (S/Ü) (je nach Angebot des Instituts)	Wahlpflicht	3	2		
7.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Pflanzen (Ü)	Pflicht	5	3		
Modul 8: Physiologie der Tiere 11 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 8.3 ab 5. Semester</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für 8.3: Kompetenzen aus Modul 1, empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 5</i>						
8.1	Physiologie und Ökologie der Tiere (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Ökologie der Tiere (S/Ü) (je nach Angebot des Instituts)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Übung zur Physiologie und Ökologie der Tiere (Ü)	Pflicht	4	3		

6. Chemie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

33 - 48 SWS
33 - 42 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 - Grundlagen						9 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	2	3	X	
1.3	Anorganische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Anorganische Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	3	3	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur		Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten		

Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Allgemeine Chemie 2 / Chemisches Rechnen (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Allgemeine Chemie 2 (P)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Anorganische Chemie 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Anorganische Chemie 2 (P)	Pflicht	3	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Fachdidaktik - Schüलगerechtes Experimentieren 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1	Organische Chemie 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie 1 (Ü)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 5: Organische Chemie Teil 2 – Organische Synthesechemie 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
5.1	Organische Chemie 2 (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie 2 (P)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Physikalische Chemie 1 - Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Angewandte physikalische Chemie (V)	Pflicht	3	2		
6.3	Übung zur physikalischen Chemie (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung Klausur	Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 5</i>						
7.1	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2	X	

	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 8: Alltags- und Umweltchemie 1 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
<i>Zwei der Wahlpflichtveranstaltungen 8.1 – 8.4</i>						
8.1	Angewandte organische Chemie - Katalyse (V)	Wahlpflicht	3	2		
8.2	Angewandte Umweltchemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Umweltanalytik (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Werkstoffchemie 1 (V)	Wahlpflicht	3	2		
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 8.5 – 8.7</i>						
8.5	Analytische Chemie 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
8.6	Technische Chemie 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
8.7	Biochemie 1 (V)	Wahlpflicht	4	2		
3 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung Klausuren Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 60 Minuten						

7. Chemie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31- 48 SWS
31 - 42 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen 9 Leistungspunkte						
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		

	Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für 2.1: Bestehen der Eingangsklausur in 2.1</i>					
2.1	Qualitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.2	Quantitative Analyse (LÜ)	Pflicht	3	3	X	
2.3	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						
	Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schüleregerehtes Experimentieren					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
3.1	Didaktische Übungen AC (Ü)	Pflicht	6	4		
3.2	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
	Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen					6 Leistungspunkte
4.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie (Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.3	Vertiefung organische Chemie	Pflicht	1	1		
	Modul 5: Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4 und bestandene Modulteilprüfung in 2.1 oder 2.2</i>					
5.1	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Organische Chemie (LÜ)	Pflicht	4	5	X	
	Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und bestandene Modulteilprüfung 2.2</i>					
6.1	Grundlagen der physikalischen Chemie (V)	Pflicht	5	3		
6.2	Physikalische Chemie (Ü)	Pflicht	1	1		
6.3	Physikalisch Chemische Laborübung (S/LÜ)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 7: Fachdidaktik 2– Methoden im Chemieunterricht					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modul 4 und bestandene Modulteilprüfungen 2.1 oder 2.2</i>					
7.1	Didaktische Übungen OC (Ü)	Pflicht	5	3		
7.2	Methoden des Chemieunterrichts	Pflicht	2	2		
	Modul 8: Alltags- und Umweltchemie					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>					
<i>Drei der sechs folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
8.1	Projekt Umweltchemie (Ü)	Wahlpflicht	3	2		

8.2	Chemie der Gebrauchsartikel (S)	Wahlpflicht	3	2		
8.3	Lebensmittelchemie (S)	Wahlpflicht	3	2		
8.4	Boden- und Wasserchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
8.5	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
8.6	Veranstaltungen aus dem Fach Chemie in Abstimmungen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen	Wahlpflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						

8. Deutsch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 - 37 SWS
13 - 29 SWS
8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Das Fach im Überblick		3 Leistungspunkte				
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	1	1	X	
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren Schreiben (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen				
Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				

	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit					11 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Entwicklung von Sprachhandlungskompetenz (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	4	2	X	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagen)					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele aus dem Gesamtbereich der (neuere) deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 8: Sprachwandel					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit	Dauer: 3 Wochen			
	Modul 9: Themen und Motive					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 und 5</i>					
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit	Dauer: 3 Wochen			
	Modul 10: Sprachvariation					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4</i>					
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Haus- oder Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen			

9. Deutsch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 - 37 SWS
25 - 37 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick					4 Leistungspunkte
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Textanalyse I (S)	Pflicht	3	2		

5.3	Einführung in die Textanalyse II (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Grundlagen und Aspekte der Deutschdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	3	2	X	
6.3	Literatur- und / oder Mediendidaktik (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul) 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und. 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Sprachwandel 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Themen und Motive 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						

10. Englisch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 32 SWS
24 - 26 SWS
2 - 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Teaching EFL (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2 Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur jeweils in 2.1 und 2.2	Dauer: jeweils 90 Minuten			
		Mündliche Prüfung in 2.3	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder					6 Leistungspunkte
3.1	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Anglophone Cultures (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung					11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2		
4.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			

Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
5.1	Schools, Goals, Contents, Methods (S)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.2	Didactic Perspectives on Area Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.3	Didactic Perspectives on Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.4	Didactic Perspectives on Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	5	2		
6.2	Linguistics (S)	Wahlpflicht	5	2		
6.3	Literature (S)	Wahlpflicht	5	2		
Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung 15 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: für Modul 7.2 Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4.3</i>						
7.1	Stay Abroad	Pflicht	12			
7.2	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Ein **3-monatiger** Auslandsaufenthalt ist für das Bachelor-Studium erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 12 LP) kann im Verlauf des **1. bis 6. Semesters** (Module 1-7) abgeleistet werden und wird in Module 7 angerechnet bzw. verrechnet.

Diese Regelung gilt **NICHT** für Studierende, die sich nach dem 4. Semester (Modul 5) für das **Grundschulstudium** entscheiden. Es wird jedoch dringend angeraten, dass auch diese Studierenden einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt absolvieren, um angemessene Sprachkenntnisse zu erwerben.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden.

11. Englisch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

28 - 38 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

28 - 34 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0-4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik					9 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Introduction to Literary Studies (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Introduction to Teaching English as a Foreign Language (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3						
				Dauer: jeweils 60 Minuten		
	Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining					10 Leistungspunkte
				Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3: Kompetenzen aus Modul 1		
2.1	Language Course I (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course II (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: mündliche Prüfung in 2.1 und 2.2						
				Dauer: 15 Minuten		
				Klausur in 2.3		
				Dauer: 60 Minuten		
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache und Kultur englischsprachiger Länder					6 Leistungspunkte
				Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1		
3.1	Sounds & texts: The structure of English (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Language and context: Linguistic, cultural and historical dimensions (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur						
				Dauer: 120 Minuten		

		Modul 4: Literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Textanalyse und Übersetzung				6 Leistungspunkte	
		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					
4.1	Survey of Literatures in English I: British Literature / New Literatures in English (S)	Pflicht	3	2			
4.2	Survey of Literatures in English II, American Literature (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 120 Minuten			
		Modul 5: Linguistische, literarische und kulturwissenschaftliche Studien: Methoden und Theorien				9 Leistungspunkte	
		Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 5.2 und 5.3: Kompetenzen aus Veranstaltung 5.1					
5.1	Introduction to Cultural Studies (Ü)	Pflicht	3	2			
5.2	Survey of anglophone cultures I: Methods and theories (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Survey of anglophone cultures II, including linguistic and literary perspectives (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung oder Klausur		Dauer: 15 Minuten		Dauer: 60 Minuten	
		Modul 6: Linguistische oder literarische oder kulturwissenschaftliche Studien: Ausgewählte Kapitel				11 Leistungspunkte	
		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und Veranstaltung 5.1					
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
6.1	Linguistics (S)	Wahlpflicht	3	2			
6.2	Literary Studies (S)	Wahlpflicht	3	2			
6.3	Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	3	2			
6.7	Auslandsaufenthalt	Pflicht	5				
Modulprüfung:		Hausarbeit in 6.1 oder 6.2 oder 6.3		Dauer: 4 Wochen			
		Modul 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung				14 Leistungspunkte	
		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2					
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2			
7.2	Teaching English as a Foreign Language (S)	Pflicht	4	2			
7.3	Auslandsaufenthalt	Pflicht	6				
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 7.1 Hausarbeit in 7.2		Dauer: 60 Minuten		Dauer: 4 Wochen	

Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Ein **3-monatiger** Auslandsaufenthalt, möglichst zusammenhängend, ist für das Bachelorstudium erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 14 LP) kann im Verlauf des **1. bis 6. Semesters** (Module 1-7) abgeleistet werden und wird in den Modulen 6 und 7 angerechnet bzw. verrechnet. Der Aufenthalt kann allenfalls 1 Mal gesplittet werden (z.B. 6 und 6 Wochen oder 8 und 4 Wochen etc.).

Diese Regelung gilt **NICHT** für Studierende, die sich nach dem 4. Semester (Modul 5) für das **Grundschulstudium** oder **Förderschule** entscheiden. Es wird jedoch dringend angeraten, dass auch diese Studierenden einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt absolvieren, um angemessene Sprachkenntnisse zu erwerben.

Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden.

12. Ethik Koblenz und Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 44 SWS
28 - 44 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik						12 Leistungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Moralisches Handeln und Urteilen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Philosophische Anthropologie						8 Leistungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Anthropologie und Ethik (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen			
Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen						8 Leistungspunkte
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	4	2		

3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)	
Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft					8 Leistungspunkte	
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)	
Modul 5 a: Fachdidaktik für GS, FöS					4 Leistungspunkte	
5.1 a	Didaktik des Ethikunterrichts (S)	Pflicht	2	2		
5.2 a	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:			Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	
Modul 5 b: Fachdidaktik für RS plus, Gym					8 Leistungspunkte	
5.1 b	Didaktik des Ethikunterrichts (S)	Pflicht	2	2		
5.2 b	Fachdidaktische Konzepte (Ü)	Pflicht	2	2		
5.3 b	Fächerverbindendes Arbeiten (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	
Modul 6: Theoretische Philosophie I					10 Leistungspunkte	
6.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
6.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		
6.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 120 Minuten	
Modul 7: Theoretische Philosophie II					11 Leistungspunkte	
7.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	4	2		
7.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten (Campus Koblenz) Dauer: 15 Minuten (Campus Landau)	

13. Evangelische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 44 SWS
28 - 44 SWS
0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Absolventinnen und Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en). Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien wird in Kooperation mit dem Institut für Katholische Theologie in Koblenz ein zweisemestriger Griechischkurs angeboten.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie						8 Leistungspunkte
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Bibelkunde (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Zum Berufsfeld der evangelischen Religionskraft (V/S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungs- prüfung:	Dauer: 20 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Theologie der Religion (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -historische Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Einführung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel im Kontext der theologischen Fächer (exegetische Methoden und biblische Sprachwelt) (S)	Pflicht	2	2		

3.4	Bibel im Religionsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethische Themen im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten oder		Dauer: 2 Wochen	
		Unterrichtsentwurf				
Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung)		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (V/S)	Pflicht	3	2		
6.4	Bibel im Religionsunterricht (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungsprüfung:	Dauer: 20 Minuten			
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

14. Evangelische Religionslehre Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

–31 - 44 SWS

–29 - 42 SWS

2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie						8 Leistungspunkte
1.1	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
1.3	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft						8 Leistungspunkte
2.1	Religiöse Gegenwartskulturen (S)	Pflicht	2	2		
2.2	Einführung in Weltreligionen (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie						10 Leistungspunkte
3.1	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.4	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahl- pflicht	1	2		
3.5	Einführung in eine alte Sprache (Ü)	Wahl- pflicht	1	2		

Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte						8 Leistungspunkte
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichte im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 6: Biblische Theologie: Vertiefung						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
6.1	Methodik (Neues Testament) (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des AT (V)	Pflicht	4	2		
6.3	Theologisch-exegetisches Thema des NT (V)	Pflicht	4	2		
6.4	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Einführung in die Religionspädagogik (V)	Pflicht	4	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	4	2		
7.3	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						

15. Französisch Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS
30 SWS
6 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium gemäß § 3 Abs. 2 setzt ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) voraus.

Während des Studiums ist ein insgesamt mindestens dreimonatiger zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache verpflichtend. Der Auslandsaufenthalt wird in Modul 5.2 mit 6 Leistungspunkten angerechnet.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen		6 Leistungspunkte				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Mündliche Kommunikation	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik		6 Leistungspunkte				
2.1	Textverständnis und Übersetzung I: version (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Übersetzung II: thème (Ü)	Pflicht	2	2		
2.3	Ausgewählte Themen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Eine Klausur in 2.1 und 2.2		Dauer: 120 Minuten				
Hausarbeit oder Projektarbeit in 2.3		Dauer: 4 Wochen				
Modul 3: Französische Sprachwissenschaft 1: Grundlagen		8 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
3.2	Aspekte der synchronen Sprachwissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		

3.3	Aspekte der diachronen Sprachwissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 4: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen 8 Leistungspunkte						
4.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
4.2	Französische Literaturgeschichte (S)	Wahlpflicht	4	2		
4.3	Fachterminologie und Methoden der Literaturanalyse (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen 12 Leistungspunkte						
5.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Auslandsaufenthalt (3 Monate)	Pflicht	6			
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
5.3	Kulturwissenschaft (S)	Wahlpflicht	3	2		
5.3	Interkulturalität (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Vertiefung, Anwendung 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Übersetzung III (thème) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.2	Textredaktion (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Französische Sprachwissenschaft 2: Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache 10 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Sprachdidaktik (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
Modul 8: Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
8.1	Ausgewählte Themen der französischen Literatur (S)	Pflicht	5	2		

8.2	Literaturdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			

16. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 40 (incl. Geländetage) SWS

27 - 40 (incl. Geländetage) SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						10 Leistungspunkte
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Allgemeine Anthropogeographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						10 Leistungspunkte
2.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Allgemeine Physische Geographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands						7 Leistungspunkte
3.1	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	5 ¹		
Modul 4: Geographiedidaktik 1						7 Leistungspunkte
4.1	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	<i>Einführung in die Didaktik der Geographie 2 (Ü)</i>	<i>Pflicht</i>	4	2		

	Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung (Geländeübung)				6 Leistungspunkte	
5.1	Topographische und thematische Kartographie (Ü)	Pflicht	4	2		
5.2	Zwei eintägige Geländeübungen (Anthropogeographie und Physische Geographie) (Ü)	Pflicht	2	2 ¹		
	Modul 6: Geographiedidaktik 2 (RS plus)				13 Leistungspunkte	
6.1	Vertiefung in die Didaktik der Geographie (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Exemplarik und Transfer geographischer Inhalte am Beispiel Europa / Außereuropa (Ü)	Pflicht	4	2		
6.3	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
6.4	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Realschulen plus (Ü)	Pflicht	4	2		
	Modul 7: Geographiedidaktik 2 (Gym)				13 Leistungspunkte	
7.1	Vertiefung in die Didaktik der Geographie (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Exemplarik und Transfer geographischer Inhalte am Beispiel Europa / Außereuropa (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
7.4	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (Ü)	Pflicht	4	2		
	Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie (Fachmethoden)				12 Leistungspunkte	
8.1	Empirische Methoden incl. Geländetage (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Qualitative Sozialforschung inkl. Geländetage (Ü)	Pflicht	4	2		
8.3	Fernerkundung und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalisierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

17. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

35 - 50 SWS
35 - 50 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						9 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsge- ographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland						8 Leistungspunkte
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen		

	Modul 4: Geographiedidaktik 1					8 Leistungspunkte	
4.1	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (S)	Pflicht	3	2			
4.3	Globales Lernen: Exemplarik & Transfer geographischer Inhalte an regionalen Beispielen (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung					6 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (S)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Kartographie (Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 6: Geographiedidaktik 2					13 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
6.1	Geomedien in der Bildungsarbeit (V)	Pflicht	2	2			
6.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2			
6.3	1 Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			
6.4	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2			
6.5	Didaktik der Geographie 2 für Lehramt an Realschulen plus (Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Geographiedidaktik 2					13 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
7.1	Geomedien in der Bildungsarbeit (V)	Pflicht	2	2			
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2			
7.3	1 Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			
7.4	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2			
7.5	Didaktik der Geographie 2 für das Lehramt an Gymnasien (Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie					12 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>							
8.1	Fernerkundung und Interpretation topographischer Karten (Ü)	Pflicht	4	2			

8.2	Empirische Methoden der Geographie incl. 4 Tage Geländearbeit (Ü)	Pflicht	8	4 + 4		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

18. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

22 - 32 SWS
18 - 28 SWS
2 - 4 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: keine</i>					
1.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Historisches Denken und historische Methode (Ü)	Pflicht	4	2		X
	<i>Schulartspezifischer Schwerpunkt Grundschule und Förderschule: Zwei Wahlpflichtmodule aus den folgenden 4 Wahlpflichtmodulen. Es sind entweder die Module 2 oder 3 sowie die Module 4 oder 5 zu wählen.</i>					
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten	
	Modul 2: Basismodul Alte Geschichte			14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 10 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden		
	<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS Pflichtmodul für RS plus, Gym Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>					
2.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		X
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3. Wird die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>					

2.3	Quellenlektüre Alte Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 3: Basismodul Mittelalter		14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 10 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
3.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		X
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 2.3 oder 3.3.</i> <i>Wurde die Veranstaltung 2.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 3.3.</i> <i>Wurde die Veranstaltung 2.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 3.3 zu belegen.</i>						
3.3	Quellenlektüre Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 4: Basismodul Frühe Neuzeit (16.–18. Jh.)		14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 10 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 4.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
4.1	Neuere Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Neuere Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		X
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.</i> <i>Wird die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i>						
4.3	Quellenlektüre Neuere Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
Modul 5: Basismodul Neueste Geschichte (19./20. Jh.)		14 Leistungspunkte, wenn drei Veranstaltungen absolviert wurden 10 Leistungspunkte, wenn zwei Veranstaltungen absolviert wurden				
<i>Wahlpflichtmodul für GS, FöS</i> <i>Pflichtmodul für RS plus, Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.2:</i>		<i>Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1</i>				
5.1	Neueste Geschichte (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	7	3		X
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 4.3 oder 5.3.</i> <i>Wurde die Veranstaltung 4.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 5.3.</i> <i>Wurde die Veranstaltung 4.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 5.3 zu belegen.</i>						
5.3	Neueste Geschichte (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			

Modul 6: Basismodul Geschichtsdidaktik		9 Leistungspunkte für GS, FöS 10 Leistungspunkte für RS plus und Gym				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 sowie aus einem Modul der Basismodule 2 bis 5</i>						
6.1	Geschichtsdidaktik (PS)	Pflicht	5 (GS) 6 (RS plus; Gym)	2	X	
6.2	Geschichtsdidaktik (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung für GS/FöS Hausarbeit für RS plus /Gym			Dauer: 20 Minuten Dauer: 2 Wochen	

19. Grundschulbildung Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
Davon entfallen auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 28 SWS
26 - 28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundschulpädagogik		12 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in die Grundschulpädagogik und -didaktik (V)	Pflicht	4	2		
1.2	Kindheits- und Grundschulforschung (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Professionell Handeln im Umgang mit Heterogenität (S)	Pflicht	4	2		
<p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Deutsch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 3 und 4 (Englisch oder Französisch) zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Mathematik studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 4 (Englisch oder Französisch) zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Englisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 3 zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Mathematik studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 4 (Englisch oder Französisch) und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Englisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 3 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Mathematik und Englisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 2 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</i></p>						

	Wahlpflichtmodul 2: Deutsch (Fachwissenschaftliche Grundlagen)					8 Leistungspunkte
2.1	Mündlichkeit. Schriftlichkeit. Mehrsprachigkeit (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Literalität im Elementar- und Primarbereich (S)	Pflicht	4	2		
	Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen)					8 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Arithmetik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3.2	Grundlagen der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3.3	Aufbau der Größenbereiche und Sachrechnen (VmÜ)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 4: Fremdsprachliche Praxis Englisch					8 Leistungspunkte
4.1	Applied Linguistics (V/Ü)	Pflicht	4	3	X	
4.2	Language Practice (V/Ü)	Pflicht	4	3		X
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 10 Minuten			
	Modul 5: Sachunterricht (Dimensionen des SU)					10 Leistungspunkte
5.1	Sache(n) des Sachunterrichts (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Dimensionen des Sachunterrichts (S)	Pflicht	4	2		
5.3	<i>Phänomene wahrnehmen, beobachten und deuten.</i> (S)	<i>Pflicht</i>	3	2		
	Modul 6: Grundlagen und Formen der ästhetischen Bildung					8 Leistungspunkte
6.1	Theorien und Konzepte ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Ästhetische Ausdrucksformen und Verfahrensweisen (S)	Pflicht	4	2		

20. Grundschulbildung Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

30 - 36 SWS
20 SWS
10 - 16 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundschulpädagogik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4 im Fach Bildungswissenschaften</i>						
1.1	Einführung in die Grundschulpädagogik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Diagnostik/Leistungserziehung (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Praxis der Grundschulpädagogik (Ü/PS)	Pflicht	3	2		
<p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Deutsch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 3 und 4 (Englisch oder Französisch) zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Mathematik studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 4 (Englisch oder Französisch) zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Englisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 3 zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs das Fach Französisch studiert wurde; sind die Wahlpflichtmodule 2 und 3 zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Mathematik studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 4 (Englisch oder Französisch) und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Deutsch und Englisch oder Deutsch und Französisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 3 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</i></p> <p><i>Wenn im 1. bis 4. Semester des Bachelorstudiengangs die Fächer Mathematik und Englisch oder Mathematik und Französisch studiert wurden, ist das Wahlpflichtmodul 2 und ein Wahlpflichtmodul aus dem Masterstudiengang zu wählen.</i></p>						
Wahlpflichtmodul 2: Deutsch (Fachwissenschaftliche Grundlagen)		8 Leistungspunkte				
2.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Einführung in den Sprachunterricht / Tutorium (Grundschulbildung) (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Diagnose und Förderung von Laut- und Schriftsprache (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Schriftspracherwerb / Literalität (S)	Pflicht	2	2		

	Wahlpflichtmodul 3: Mathematik (Fachwissenschaftliche Grundlagen)					8 Leistungspunkte
3.1	Einführung in mathematische Grundvorstellungen (VmÜ)	Pflicht	2	2		
3.2	Arithmetik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3.3	Grundlegende Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen in jeder der Veranstaltungen entweder Klausur Dauer: 90 Minuten oder Hausarbeit Dauer: 4 Wochen oder schriftliches Portfolio Dauer: 4 Wochen						
	Wahlpflichtmodul 4: Fremdsprachliche Bildung					8 Leistungspunkte
<i>Es ist Englisch oder Französisch zu wählen:</i>						
4a. Fremdsprachliche Praxis in Englisch						
<i>Teilnahmevoraussetzungen: für die Veranstaltung 4a.2: Kompetenzen aus der Veranstaltung 4a.1, für die Veranstaltung 4a.4: Kompetenzen aus der Veranstaltung 4a.3</i>						
4a.1	Practical Grammar and Vocabulary (Ü)	Pflicht	4	2	X	
4a.2	Phonetics and Pronunciation (S)	Pflicht	4	2	X	
4b. Fremdsprachliche Praxis in Französisch						
4b.1	Grammaire française (Ü)	Pflicht	4	2	X	
4b.2	Phonétique et expression orale (Ü)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 5: Dimensionen des Sachunterrichts					10 Leistungspunkte
5.1	Grundlagen des Sachunterrichts (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Dimensionen: Naturwissenschaft/Technik (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Dimensionen: Raum/Zeit (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 6: Ästhetische Bildung: Grundlagen und Formenästhetischer Bildung					8 Leistungspunkte
6.1	Theorien und Konzepte ästhetischer Bildung (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Musikalisch-rhythmische Bildung (S/Ü)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich Praxis ästhetischer Bildung:</i>						
6.3	Schwerpunkt: Kunst (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2		
6.4	Schwerpunkt: Musik (S/Ü)	Wahlpflicht	3	2		

6.5	Schwerpunkt: Sport (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen		Klausur in 6.1 Theoretisch-praktische Prüfung in 6.2		Dauer: 60 Minuten		
		Praktische Prüfung in Kunst Praktische Prüfung in Musik Praktische Prüfung in Sport		Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 15 Minuten		

21. Informatik Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

47 SWS
47 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik (04IN1018)		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
1.1	Grundlagen der Theoretischen Informatik (V)	Pflicht	5	4		
1.2	Grundlagen der theoretischen Informatik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (04IN1003)		6 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (V)	Pflicht	3	3		
2.2	Grundlagen der Rechnerarchitektur (Ü)	Pflicht	3	1	X	
Modul 3: Grundlagen der Softwareentwicklung I (04IN1010)		8 Leistungspunkte				
3.1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	5	4		
3.2	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 4: Grundlagen der Softwareentwicklung II (04IN1014)		8 Leistungspunkte				
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	5	4		
4.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 5: Grundlagen der Softwareentwicklung III (04IN1012)		6 Leistungspunkte				
5.1	Grundlagen der Softwaretechnik (V)	Pflicht	3	2		

5.2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme						
Modul 6a: Sichere und vernetzte Systeme (04IN1002)						6 Leistungspunkte
6.1 a	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	3	2		
6.2 a	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 6b: Sichere und vernetzte Systeme (04WI1013)						6 Leistungspunkte
6.1 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2		
6.2 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2	X	
2 Modulteilprüfungen:			Klausur in 6a	Dauer: 120 Minuten		
			Klausur in 6b	Dauer: 90 Minuten		
Modul 7: Programmierpraktikum (04IN1010)						3 Leistungspunkte
7.1	Programmierpraktikum (P)	Pflicht	3	2	X	
Modul 8: Informatik und Gesellschaft (04WI2022)						4 Leistungspunkte
8.1	Informationsgesellschaft (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Informationsgesellschaft (Ü)	Pflicht	1	1	X	
Modul 9a: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts (04WI1014)						10 Leistungspunkte
9.1 a	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts a (VmÜ)	Pflicht	10	4	X	
9.2 a	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts b (VmÜ)	Pflicht		4	X	
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
Modul 9b: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts (04WI1015)						8 Leistungspunkte
<i>Pflichtmodul für das Lehramt an Realschulen Plus</i>						
9.1 b	Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts an der Realschule Plus (VmÜ)	Pflicht	5	4	X	
9.2 b	Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts an der Realschule Plus (S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	

22. Katholische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 - 41 SWS
21 - 35 SWS
4 – 6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						11 Leistungspunkte
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundwissen Systematische Theologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Propädeutik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
Modul 2: Frage nach Gott						11 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Grundwissen Praktische Theologie (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Elementar- und Grundschulbereich (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
2.5	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Sekundarstufe I und II (V/S)	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche						7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahl- pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

		Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung				11 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2			
4.2	Theorie und Didaktik schulischen Religionsunterrichts (V/S)	Pflicht	4	2			
4.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	3	2		X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
		Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
5.1	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	3	2		X	
5.2	Christliche Ethik in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung (S)	Pflicht	4	2			
5.3	Thema der speziellen Moralthologie (V/S)	Pflicht	3	2		X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen				
		Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft				6 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentalthologie (V/S)	Pflicht	3	2			
6.2	Fachdidaktik / Mediendidaktik (V/S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten				
		Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Leben und Denkens				9 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
7.1	Ein Thema der alten oder der mittleren Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2			
7.2	Ein Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2			
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
7.3	Ein biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtliches Thema (S)	Wahlpflicht	3	2	X		
7.4	Religionsunterricht in der pluralen Gesellschaft (S)	Wahlpflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				

23. Katholische Religionslehre Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 48 SWS
28 - 46 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul					10 Leistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Die Frage nach Gott					9 Leistungspunkte
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- und Menschenbilder (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche					10 Leistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung					11 Leistungspunkte
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		

<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.4	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.5	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modul 5: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt				8 Leistungspunkte		
5.1	Christliche Ethik als Theorie der Lebensführung unter dem Anspruch des Glaubens (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethik im personla-mitmenschlichen Bereich (S)	Pflicht	2	2		
5.3	Christlich Sozialethik (V)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft				8 Leistungspunkte		
6.1	Religion und Gesellschaft (mit Theologie der Religionen) (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
6.3	Interreligiöses Lernen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 7: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens				9 Leistungspunkte		
7.1	Alte Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Mittlere und neuere Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
7.3	Erinnerungsorte erkunden (S)	Pflicht	4	2		

24. Mathematik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 44 SWS
27 - 44 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen					8 Leistungspunkte
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulprüfungen:		Klausur zu 1.1 und 1.2		Dauer: 90 Minuten		
		Klausur zu 1.3		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					9 Leistungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik					8 Leistungspunkte
2b.1	Arithmetik (V/Ü)	Pflicht	8	6		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					10 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen					8 Leistungspunkte
3b.1	Größen und Sachrechnen (V/Ü)	Pflicht	8	5		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					11 Leistungspunkte
4a.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6		
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie					8 Leistungspunkte
4b.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche					9 Leistungspunkte
5a.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2		
5a.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2		
5a.3	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche					8 Leistungspunkte
5b.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2		
5b.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2		
5b.3	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik					10 Leistungspunkte
6a.1	Numerik (V)	Pflicht	3	3		
6a.2	Übungen zur Numerik (Ü)	Pflicht	2	1		
6a.3	Modellierung (V)	Pflicht	1	1		
6a.4	Übungen zur Modellierung (Ü)	Pflicht	2	1		
6a.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Einführung in die Stochastik					8 Leistungspunkte
7a.1	Stochastik (V/Ü)	Pflicht	8	5		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

25. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 - 47 SWS
29 - 47 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen					7 Leistungspunkte
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen(Ü)	Pflicht	1	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Minuten, Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 4fach Gewichtung 3fach
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					8 Leistungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik für GS/FöS					8 Leistungspunkte
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					11 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 1 Klausur in 3a.3		Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 3fach
	Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen für GS/FöS					8 Leistungspunkte
3b.1	Sachrechnen/Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Sachrechnen/Größen (Ü)	Pflicht	3	2		

Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie							12 Leistungspunkte
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			
4a.2	Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2			
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			
4a.4	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2					Gewichtung: 2-fach		
Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4					Gewichtung: 1-fach		
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS/FoS							8 Leistungspunkte
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
4b.2	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4b.1					Gewichtung: 1-fach		
Teilprüfung zu 4b.2					Gewichtung: 1-fach		
Modul 5: Fachdidaktische Bereiche							9 Leistungspunkte
5.1	Didaktik der Algebra (Ü) oder Didaktik der Grundschulmathematik (Ü) ¹	Pflicht	3	2			
5.2	Didaktik der Geometrie (Ü)	Pflicht	3	2			
5.3	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	3	2			
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik							10 Leistungspunkte
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2			
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2			
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	6	4			
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2					Gewichtung: 2-fach		
Teilprüfung zu 6.3					Gewichtung: 3-fach		
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik							8 Leistungspunkte
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zur Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			

¹ Studierende für das Lehramt an Grund- oder Förderschulen können wählen, ob sie die Veranstaltung Didaktik der Algebra (Ü) oder Didaktik der Grundschulmathematik (Ü) besuchen. Studierende für das Lehramt Realschule plus oder Gymnasium müssen die Veranstaltung Didaktik der Algebra (Ü) besuchen.

26. Musik Koblenz

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung gemäß den curricularen Standards auf den Levels B bzw. C.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 - 42 SWS
22 - 32 SWS
6-10 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 1: Künstlerische Ausbildung im Hauptfach					12 Leistungspunkte
1.1	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	12	4		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
	Modul 2: Künstlerische Ausbildung im Nebenfach					8 Leistungspunkte
2.1	Instrumentales Nebenfach bzw. Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	4		
	Modulprüfung: Praktische Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
	Modul 3: Musiktheorie praktisch					6 Leistungspunkte
3.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Schulpraktisches Instrumentalspiel / Improvisation I (Ü)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen : Klausur in 3.1 und 3.2		Dauer: 75 Minuten		Gewichtung: zweifach	
	Praktische Prüfung in 3.3		Dauer: 15 Minuten		Gewichtung: einfach	
	Modul 4: Ensemble					6 Leistungspunkte
4.1	Didaktik des Gruppenmusizierens (S)	Pflicht	2	2		X
4.2	Ensembleleitung (Ü)	Pflicht	1	2		
4.3	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	3	6	X	
	In 4.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.					

	Modul 5: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leistungspunkte
5.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik					4 Leistungspunkte
6.1	Grundlagen der Musikdidaktik (V/PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus					12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 3 und 4</i>						
7.1	Chor oder Orchester oder sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	2	4		
7.2	Instrumentales Hauptfach bzw. Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	8	2		
7.3	Arrangement / Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen : Praktische Prüfung in 7.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: vierfach Praktische Prüfung in 7.3 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach In 7.1 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Prüfung bewertet; es wird keine Note erteilt.						
	Modul 8: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog					13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Module 3, 5 und 6</i>						
8.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog: Europäische Kunstmusik (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Didaktik populärer Musik / Musik anderer Kulturen (S)	Pflicht	4	2		
8.3	Gehörbildung II - analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	3	2		
8.4	Tonsatz II (Ü)	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen: Hausarbeit in 8.1 Dauer: 2 Wochen Gewichtung: vierfach Hausarbeit in 8.2 Dauer: 2 Wochen Gewichtung: vierfach Mündliche Prüfung in 8.3 und 8.4 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: fünffach						

27. Musik Landau

In der ministeriellen AG *Curriculare Standards im Fach Musik* wurden noch SWS-Zahlen vorgegeben. Diese reichten nicht aus, um den fachpraktischen Erfordernissen genüge zu tun. Deshalb sollen laut Protokoll der 5. und 6. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Erstellung der Curricularen Standards für das Fach Musik bei Ensemble-Veranstaltungen, die keine Selbst-Studierzeit benötigen, die SWS-Zahlen mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden. Ein Transfer auf die Leistungspunkte erfolgte hier durch die Berechnung: 30 (Zeit-)Stunden = 0,5 Leistungspunkte.

Bei musikalischen Ensembleleistungen, z. B. in einem Chor von 60 Studierenden, sind keine praktischen Gruppenprüfungen durchführbar, wenn sie § 15 Absatz 8 genügen sollen. Insoweit kann hier nur die erfolgreiche Teilnahme abhängig gemacht werden von regelmäßigem und aktivem Besuch der Proben – einschließlich von Sonderproben – sowie erfolgreichen Aufführungen bzw. Präsentationen. Dies gilt für folgende Veranstaltungen:

Modul 4, Veranstaltung 4.1; Modul 6, Veranstaltung 6.3; Modul 7, Veranstaltung 7.1. Diese Veranstaltungen tauchen deshalb bei den Prüfungsmodalitäten nicht auf.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 36 - 58 (51, da 14 x 0,5-Gewichtungen) SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 36 - 58 (51, da 14 x 0,5-Gewichtungen) SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung, gemäß den Curricularen Standards auf den Levels B (Realschule plus) und C (Grundschule und Förderschule).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Künstlerische Ausbildung 1						6 Leistungspunkte
1.1	Instrumentales Hauptfach/ Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	4	2		
1.2	Instrumentales Nebenfach/ Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 2: Künstlerische Ausbildung 2						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Instrumentales Hauptfach/ Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	4	2		
2.2	Instrumentales Nebenfach/ Nebenfach Gesang (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 3: Musiktheorie praktisch						7 Leistungspunkte
3.1	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	3	2		
3.2	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		

3.3	Schulpraktisches Spiel / Improvisation I (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 3.1 und 3.2 praktische Prüfung in 3.3						
Modul 4: Ensemble		5 Leistungspunkte				
4.1	Ensemblearbeit vokal / instrumental (Ü)	Pflicht	2	6 (3)	X	
4.2	Klassenmusizieren (S/Ü)	Pflicht	2	2		
4.3	Tanz und Bewegung (S/Ü)	Pflicht	1	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung in 4.2 und 4.3 (mit praktischen Anteilen) Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Musikwissenschaft (Basiskurs)		8 Leistungspunkte				
5.1	Einführung in die Musikwissenschaft (S/Ü)	Pflicht	2	2		
5.2	Musikgeschichte (S)	Pflicht	3	2	X	
5.3	Musikgeschichte im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik		8 Leistungspunkte				
6.1	Musikdidaktische Grundfragen (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Voraussetzungen musikalischen Lernens (V oder S)	Pflicht	3	2		
6.3	Projektunterricht in Musik unter Einbeziehung von Medien (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: 1 Klausur in 6.1 und 6.2						
Modul 7: Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 6</i>						
7.1	Ensemblearbeit vokal / instrumental (Ü)	Pflicht	1	4 (2)	X	
7.2	Instrumentales Hauptfach / Hauptfach Gesang (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Schulpraktisches Spiel / Improvisation II (Ü)	Pflicht	2	2		
7.4	Praxis schulorientierter Ensemblearbeit RS plus (Ü)	Pflicht	4	4 (2)		
7.5	Arrangement / Komposition (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: - praktische Prüfung in 7.2 und 7.3 praktisch-mündliche Prüfung in 7.4 und 7.5						

Modul 8: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog 12 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 6</i>						
8.1	Gehörbildung II (Ü)	Pflicht	1	1		
8.2	Tonsatz II (Ü)	Pflicht	2	1		
8.3	Musikgeschichte: wissenschaftliche und musikdidaktische Aspekte (S)	Pflicht	3	2	X	
8.4	Jazz, Rock und Popmusik: musikwissenschaftliche und musikdidaktische Aspekte (S)	Pflicht	3	2	X	
8.5	Musik anderer Kulturen: musikwissenschaftliche und musikdidaktische Aspekte (S)	Pflicht	3	2	X	
2 Modulteilprüfungen: - Klausur in 8.1 und 8.2 - Hausarbeit in 8.3 oder 8.4 oder 8.5						

28. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 45 SWS
 30 - 45 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						12 Leistungspunkte
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		

2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3		
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung: Portfolio						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
6.2	Experimentalphysik 3 (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis 9 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
7.2	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
8.1	Experimentalphysik 4 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						

	Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik					7 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>					
9.1	Theoretische Physik 1 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung gem. § 13 Abs. 5.						

29. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 55 SWS
30 - 55 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik					10 Leistungspunkte
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	1		
3 Modulteilprüfungen:				Klausur in 1.1 und 1.2	Dauer: 45 Minuten	
				Klausur in 1.3 und 1.4	Dauer: 45 Minuten	
				Klausur in 1.5	Dauer: 30 Minuten	
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik					12 Leistungspunkte
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		

7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 8 Leistungspunkte						
Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Klausur oder mündliche Prüfung Dauer: 120 Minuten oder Dauer: 30 Minuten						
Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 8 Leistungspunkte						
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						

30. Sonderpädagogik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen und
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
24 SWS
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Pädagogische und soziologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung 22 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltungen 1.5, 1.6 und 1.7: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>						
1.1	Einführung in die Pädagogik bei speziellen Bildungserfordernissen (VmT)	Pflicht	3	2		

1.2	Handlungsformen und Aufgabenfelder sonderpädagogischer Förderung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.3	Familiäre Sozialisation von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.4	Sozialstrukturelle Bedingungen herkunftsbedingter Benachteiligungen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.5	Allgemeine Theorien, wissenschaftstheoretische Verortung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.6	Anthropologische und ethische Grundfragen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
1.7	Sonderpädagogische Professionalität (SmÜ+T)	Pflicht	4	2	X	
3 Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - in 1.2 - in 1.3 oder 1.4 und - in 1.5 oder 1.6 						
		Modul 2: Überblick über sonderpädagogische Förderungsbereiche			15 Leistungspunkte	
2.1	Überblick über den Förderschwerpunkt Lernen (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.2	Überblick über den Förderschwerpunkt Sozial-emotionale Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.3	Überblick über den Förderschwerpunkt Motorische Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.4	Überblick über den Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
2.5	Überblick über den Förderschwerpunkt Sprache (SmÜ)	Pflicht	3	2		
		Modul 3: Ergänzungsstudien			9 Leistungspunkte	
<i>Drei der neun folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.1	Ausgewählte Aspekte des Lehrens und Lernens (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.2	Aspekte der Kinderheilkunde / Kinder- und Jugendpsychiatrie (VmT)	Wahlpflicht	3	2		
3.3	Kinder- und Jugendhilferecht / Behindertenrecht (VmT)	Wahlpflicht	3	2		
3.4	Aspekte der Pädagogik bei Mehrfachbehinderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.5	Berufliche Bildung und Rehabilitation (SmÜ)	Wahlpflicht	3	2		
3.6	Wahrnehmungsförderung (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.7	Frühförderung (SmÜ)	Wahlpflicht	3	2		

3.8	Unterstützte Kommunikation (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.9	Sprachförderung von behinderten/benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (S)	Wahlpflicht	3	2		
Eine Modulprüfung findet nicht statt.						

31. Sozialkunde Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 - 42 SWS
30 - 42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen						6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio Dauer: 2 Wochen						
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland						8 Leistungspunkte
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X	
2.4	Vertiefungsseminar in Verbindung mit einem Querschnittsthema (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

	Modul 3: Politische Theorie					8 Leistungspunkte
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 4: Vergleich politischer Systeme					9 Leistungspunkte
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X	
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde					9 Leistungspunkte
5.1	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundeunterrichts an Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 6: Internationale Beziehungen /Außenpolitik					15 Leistungspunkte
6.1	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	5	2		X
6.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	5	2	X	
6.3	Vertiefungsseminar internationale Beziehungen (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft					10 Leistungspunkte
7.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Vertiefungsseminar Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2	X	
7.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		13 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2</i>				
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
5.2	Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2	X ¹	
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	3	2	X	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte) (S)	Wahlpflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - in 5.1. oder 5.2. Klausur Dauer: 90 Minuten und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung Dauer: 2 Wochen und <li style="padding-left: 150px;">Schriftliches Portfolio² Dauer: 45 Minuten <li style="padding-left: 150px;">Praktische Prüfung 						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		
6.5	Ein weiteres Sportspiel aus M 4.3 – M 4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	1	X	
2 Modulteilprüfungen³: <ul style="list-style-type: none"> - in 6.1, 6.2, oder 6.4 Dauer: 30 Minuten und <li style="padding-left: 150px;">Praktische Prüfung - in 6.3 oder 6.5 Dauer: 30 Minuten und <li style="padding-left: 150px;">Praktische Prüfung <li style="padding-left: 150px;">Klausur Dauer: 90 Minuten oder <li style="padding-left: 150px;">Praktische Prüfung Dauer: 45 Minuten 						

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulteilprüfung abgelegt wird.

² Die schriftliche Portfolio-Prüfung kann wahlweise in Modul 2 oder in Modul 5 abgelegt werden.

³ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

33. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

28 - 45 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 - 31 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 - 14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		10 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.2 und 1.3						
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktik des Schulsports (V)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Didaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Pädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Trainings- und Bewegungswissenschaft (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur Hausarbeit		Dauer: 60 Minuten oder Dauer: 2 Wochen		

		Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten			10 Leistungspunkte	
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2		
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2		
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2		
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2		
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2		
4 Modulteilprüfungen¹: jeweils eine praktische Prüfung eine Klausur in 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5						
		Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele			10 Leistungspunkte	
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1		
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen¹: jeweils eine praktische Prüfung eine Klausur in einer der beiden Wahlpflichtveranstaltungen aus 4.3 - 4.6 und in der Wahlpflichtveranstaltung aus 4.7 - 4.9						
		Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2			13 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 oder 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.1, 5.2 und 5.3						
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2		

5.3	Forschungsmethodologie der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2		X
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie (S)	Wahlpflicht	4	2		X
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		12 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1 a)	Fitness- und Gesundheitssport (V/SÜ)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.1 b)	Psychomotorik (V/SÜ)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten oder Sportspielen, die nicht in Modul 4 gewählt wurden (V/S/Ü)	Pflicht	4	4		
6.4	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen¹:		jeweils eine praktische Prüfung eine Klausur		Dauer: 20 Minuten und Dauer: 60 Minuten		
in der Wahlpflichtveranstaltung aus 6.1a - 6.1b und in 6.2						

¹ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

34. Wirtschaft und Arbeit Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

24 - 47 SWS
6 - 39 SWS
0 - 38 SWS

Im schulartspezifischen Schwerpunkt **Grundschule und Förderschule** sind vier Module aus den Modulen 1 – 8 auszuwählen, wobei Modul 5 nur in Kombination mit Modul 6 und Modul 7 nur in Kombination mit Modul 8 gewählt werden kann.

Im schulartspezifischen Schwerpunkt **Realschule plus** können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährung und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Für alle Schwerpunkte sind die Module 1, 2, 3 und 4 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre sind die Module 9 und 10 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung sind die Module 7 und 8 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung sind die Module 5 und 6 verpflichtend.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>					
1.1	Mikroökonomie (VmÜ)	Pflicht	5	3		
1.2	Makroökonomie (VmÜ)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>					
2.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (VmÜ)	Pflicht	5	3		
2.2	Marketing (VmÜ)	Pflicht	5	3		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 3: Wirtschaftspolitik					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>					
3.1	Wirtschaftssysteme (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Finanztheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Geldtheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			

		Modul 7: Ernährungsbildung				10 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 8 gewählt werden.</i>					
7.1	Ernährung des Menschen und Diätetik (VmÜ)	Pflicht	3	2			
7.2	Lebensmittellehre und -chemie u. Prozesstechnik (SmÜ)	Pflicht	3	2			
7.3	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2			
7.4	Didaktik der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung:		Klausur					Dauer: 120 Minuten
		Modul 8: Verbraucherbildung				10 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 7 gewählt werden.</i>					
8.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmS)	Pflicht	3	2			
8.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmS)	Pflicht	3	2			
8.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (S/E)	Pflicht	2	2			
8.4	Didaktik der Verbraucherbildung (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit					Dauer: 4 Wochen
		Mündliche Prüfung					Dauer: 20 Minuten
		Modul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre für RS plus				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>					
9.1	Wettbewerbstheorie und -politik (V)	Pflicht	4	2			
9.2	Wachstumstheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2			
9.3	Beschäftigungstheorie und -politik (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur					Dauer: 120 Minuten
		Modul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre für RS plus				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
10.1	Produktion und Organisation (VmÜ)	Pflicht	5	3			
10.2	Investition und Finanzierung (VmÜ)	Pflicht	5	3			
Modulprüfung:		Klausur					Dauer: 120 Minuten

35. Wirtschaft und Arbeit Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

26 - 44 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

0 - 28 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

12 - 30 SWS

In den schulartspezifischen Schwerpunkten **Grundschule** und **Förderschule** sind vier Module aus den Modulen 1 – 8 auszuwählen, wobei Modul 5 nur in Kombination mit Modul 6 und Modul 7 nur in Kombination mit Modul 8 gewählt werden kann.

Im schulartspezifischen Schwerpunkt **Realschule plus** können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährung und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Für alle Schwerpunkte sind die Module 1, 2, 3, 4 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre sind die Module 9 und 10 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung sind die Module 7 und 8 verpflichtend.

Bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung sind die Module 5 und 6 verpflichtend.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>						
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.4	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen		Prüfung zu 1.1 und 1.2 Prüfung zu 1.3 und 1.4				
Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i>						
2.1	BWL: Konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		

Modul 3: Wirtschaftspolitik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X	
3.2	Finanztheorie und –politik (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Geldtheorie und –politik (V/S)	Pflicht	4	2		
Modul 4a: Wirtschaftsdidaktik für GS und FöS 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 oder 2</i>						
4.1 a	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 a	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3 a	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 4b: Wirtschaftsdidaktik für RS plus 15 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1 b	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 b	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3 b	Wirtschaftsdidaktik III (Ü)	Pflicht	3	2		
4.4 b	Wirtschaftsdidaktik IV (S)	Pflicht	5	2		
Modul 5: Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i> <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 6 gewählt werden.</i>						
5.1	Allgemeine Techniklehre (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Werkstoffe (V)	Pflicht	3	2		
5.3	Didaktik der Technik (V)	Pflicht	2	2		
5.4	Didaktische Übung Werkstoffe (Ü)	Pflicht	3	2		
Wahlpflichtmodul 6: Soziotechnische Handlungsfelder 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i> <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 5 gewählt werden.</i>						
6.1	Energietechnik (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Informationstechnik (V)	Pflicht	3	2		
6.3	Soziotechnische Systeme (V)	Pflicht	3	2		
Wahlpflichtmodul 7: Ernährungslehre 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für GS und FöS</i> <i>Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 8 gewählt werden.</i>						
7.1	Ernährung des Menschen und Diätetik (VmÜ)	Pflicht	2	2		

7.2	Lebensmittellehre und –chemie u. Prozesstechnik (SmÜ)	Pflicht	3	2	X	
7.3	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2	X	
7.4	Didaktik der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2		
Wahlpflichtmodul 8: Verbraucherbildung		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus Wahlpflichtmodul für GS und FÖS Dieses Modul kann nur in Kombination mit Modul 7 gewählt werden.</i>						
8.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2		
8.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (SmE)	Pflicht	3	2	X	
8.4	Didaktik der Verbraucherbildung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre für RS plus		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
9.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
9.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		
Modul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre für RS plus		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
10.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
10.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		